



Einsatzhinweis Mitführen von HRT

Stand Juli 2023

Digitalfunk BOS

Regelungen zum Betriebshandbuch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gewährleistung des Geheim- und Sabotageschutzes	3
3. Besondere Vorgaben beim Mitführen von HRT	3
4. Besondere Vorgaben beim Betrieb von HRT	4
5. Schlussbemerkung	4

1. Einleitung

Die Ausstattung mit Digitalfunkgeräten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Ausstattungskonzepten der einzelnen Organisationen und deren Fachdienste. Teilweise ist dort die Möglichkeit gegeben, für besondere Funktionen – üblicherweise im Bereich der Einsatzführung und -koordination – das Überlassen von Hand-sprechfunkgeräten (Handheld Radio Terminal - HRT) für dienstliche Zwecke zu ermöglichen. Der Einbau von MRT (Mobile Radio Terminal) in Privat-PKW ist unter-sagt.

2. Gewährleistung der Sicherheit des Digitalfunk BOS

Die Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) unterliegt hohen Anforderungen an die Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Es müssen besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und der Verfügbarkeit der übertragenen Daten getroffen werden. Das Digitalfunknetz wird daher als Hochsicherheitsnetz betrieben. Neben den Sicherheitsvorkehrungen im Funknetz selbst, müssen auch bei Nutzung und Betrieb der Funkgeräte strenge Anforderungen erfüllt und im täglichen Einsatz gelebt werden.

Funkgeräte dürfen daher **nur von Berechtigten** im Sinne der Funkrichtlinie Digitalfunk BOS - Anerkennungsrichtlinie – und von diesen **nur im inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erledigung ihres gesetzlichen Auftrags** betrieben werden.

Üblicherweise werden Funkgeräte – sowohl MRT als auch HRT – in den Einsatzfahrzeugen der berechtigten BOS zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mitgeführt und betrieben. Die Organisationen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtssichere Vorhaltung und Nutzung.

Bei einer Überlassung von HRT an Funktionspersonal kann die Organisation diese Betriebsicherheit nicht umfassend gewährleisten. Daher müssen die Personen, die ein HRT überlassen bekommen, in Teilen selbst für die Betriebsicherheit Sorge tragen. Dabei ist zwischen dem reinen **Mitführen** und dem **Betrieb** der Funkgeräte zu **unterscheiden**. Die nachfolgenden Ausführungen geben dem betroffenen Personenkreis dazu wichtige Hinweise.

3. Besondere Vorgaben beim Mitführen von HRT

Das **Mitführen** beschränkt sich zunächst darauf, dass das Funkgerät der berechtigten Person außerhalb einer unmittelbaren dienstlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht, beispielsweise im Rahmen der Einsatzbereitschaft.

Dabei wird das HRT in der Regel nicht ständig bspw. direkt am Körper getragen, vielmehr wird es üblicherweise in unmittelbarer Nähe – insbesondere in privaten Wohnungen und Fahrzeugen – bereitgehalten, um im Ereignisfall ohne nennenswerten Zeitaufwand Zugriff darauf zu haben.

Dieses Mitführen von Handfunkgeräten (HRT) außerhalb des regulären Dienstbetriebs aus einsatztaktischen Gründen (personengebundene Führungsaufgabe) ist nach den einschlägigen Ausstattungskonzepten grundsätzlich nur für die Funktionen und nur für die Ausführung des Dienstes gestattet, den

1. einsatzleitenden Personen einer Gemeinde oder einer anerkannten Werkfeuerwehr, sofern die diensthabende Leitungsperson nach einem Plan eingeteilt wird; ansonsten Kommandantinnen und Kommandanten bzw. Stellvertretende,
2. Bediensteten der Stadt- und Landkreise als feuerwehrtechnische Aufsichtsbehörden und untere Katastrophenschutzbehörden, sofern sie ständig oder im Einzelfall ermächtigt sind, die Einsatzleitung zu übernehmen,
3. Bediensteten des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie der Regierungspräsidien und der Landesfeuerwehrschule mit Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Funk- und Fernmeldewesen, sofern dies dienstlich geboten ist,
4. für die Einsatzleitung Rettungsdienst (Orgl./LNA) durch den Träger des Rettungsdienstes planmäßig vorgesehen Personen während des Dienstes bzw. angeordneter Bereitschaft, sofern diesen kein Einsatzfahrzeug (KdoW/NEF) zur Verfügung gestellt werden kann,
5. zuständigen Personen bzw. deren benannten Vertretungspersonen der für die einsatztaktische Organisation der im Katastrophenschutz mitwirkenden

Hilfsorganisationen auf Landkreisebene (oder darüber), sofern dies im jeweiligen Ausstattungskonzept berücksichtigt ist,

6. Personen die von den Land- bzw. Stadtkreisen zur Betreuung von Relaisstellen der Feuerwehren bestimmt sind.

Beim berechtigten Mitführen muss das Funkgerät stets sicher verschlossen aufbewahrt werden. Der Zugriff durch Unberechtigte (z. B. Familienangehörige) muss aus rechtlichen Gründen verhindert werden. Hierzu sind entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Im Dienst beziehungsweise während der definierten Bereitschaft kann das Funkgerät vom Berechtigten im Privatfahrzeug mitgeführt werden. Wird das Fahrzeug verlassen, muss das Funkgerät mitgeführt werden.

Auf die Vorgabe, generell eine Bescheinigung zum Nachweis des berechtigten Mitführens vorzuhalten, wird in Abstimmung mit der KSDBW verzichtet. Im Falle einer Kontrolle bzw. Beanstandung kann nachträglich eine Bescheinigung vorgelegt werden. Hierfür ist es notwendig, dass die vorgesetzte Stelle stets über den Verbleib des Funkgerätes und die aktuelle dienstliche Regelung informiert ist.

Während des Mitführens sind die Funkgeräte auszuschalten. Das Einschalten – und damit der Betrieb der Geräte – ist ausschließlich bei dienstlicher Notwendigkeit (insbesondere im Einsatz- und Übungsfall) **zulässig**.

4. Besondere Vorgaben beim Betrieb von HRT

Beim ereignisbezogenen **Betrieb** von bis dahin mitgeführten HRT sind verschiedene Vorgaben und Regelungen zwingend einzuhalten:

- Das Funkgerät darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zu Funkbetrieb und Taktik und die ggf. ergänzenden organisationsspezifischen Regelungen zu beachten.
- Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor negativer Einwirkung, wie beispielsweise die unbeabsichtigte dauerhafte Betätigung der Sprechtafel, getroffen werden.

- Das Mithören durch Unberechtigte ist durch entsprechende organisatorisch-technische Maßnahmen zu verhindern.
- Der Betrieb von HRT in Privat-Pkw scheidet aufgrund verschiedener rechtlicher Bedenken in der Regel aus, insbesondere
 - kann die Ausnahmeregelung nach § 35 Abs. 9 StVO zur Bedienung von Funkgeräten in Einsatzfahrzeugen nicht angewandt werden,
 - kann die Beachtung sämtlicher Vorgaben und einschlägigen Regelungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich spezifischer Herstellervorgaben letztlich nur durch eine Einzelfall-Prüfung der Kfz-Hersteller erfolgen,
 - müssten darüber hinaus auch weitere Vorgaben, wie Arbeitsschutz beachtet werden.

5. Schlussbemerkung

Diese Ausführungen geben den aktuellen Stand der Umsetzung auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen wieder und berücksichtigen die momentanen technisch-betrieblichen Möglichkeiten. Sie werden im Verlauf der Umsetzung, aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls sukzessive fortgeschrieben.

Bildnachweis:

Titelseite: Fotolia (links), Tom Bilger (Mitte, rechts)